

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 09.12.2021

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für den Ausbau des z. T. verrohrten Haldenbauergrabens (Gew. III) im Bereich Schlesier-/Wiesstraße für den innerörtlichen Hochwasserschutz, Flur-Nrn. 304/4, 358/11, 358/14, 358/20, 362/1, 362/5, 481/3 Gemarkung / Markt Ronsberg

Der Markt Ronsberg beantragt eine Plangenehmigung für den Ausbau des z. T. verrohrten Haldenbauergrabens zwischen Schlesierstraße und östlichem Ende der Wiesstraße für den innerörtlichen Hochwasserschutz.

Die derzeitige Bachverrohrung/Regenwasserkanal DN400 in der Wiesstraße soll durch einen neuen Kanal DN800 ersetzt werden, weil sie zu klein ist, um im Hochwasserfall das Wasser des von Osten kommenden Haldenbauergrabens aufnehmen zu können. Im Hochwasserfall würde ein Teil des Abflusses des Haldenbauergrabens über die Wiesstraße und die angrenzenden Grundstücke Richtung Westen erfolgen. Die genannte Bachverrohrung/Regenwasserkanal mündet zwischen den Flur-Nrn. 358/14 und 362/1 Gemarkung Ronsberg in einen offenen Graben. Damit dieser Haldenbauergraben die Wassermenge des zukünftigen Kanals DN800 aufnehmen kann, muss er ebenfalls ausgebaut werden. Die geplanten Maßnahmen am Haldenbauergraben schließen direkt an den gewässeraufwärts umgesetzten Hochwasserschutz "Ausbau Haldenbauergraben" im Bereich des Baugebiets Wolfser Äcker, plangenehmigt vom 26.05.2004, an.

Nicht berührt wird der bereits vom 22.03.1995 mit Änderung vom 19.04.2005 planfestgestellte Hochwasserschutz im Bereich Pommernweg, der entsprechend ausgeführt werden soll. Um Synergieeffekte nutzen zu können, soll der Graben ab dem Pommernweg bis zur Wiesstraße in einem Stück ausgebaut werden.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Ostallgäu, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nicht in einem besonderen Gebiet nach

Anlage 3 Nr. 2.3 liegt. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin